

Ergänzung §44 a Kinder- und Jugendschutz – Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

## Satzung

[...]

### §44 a Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Verband erkennt § 72a Absatz 1 SGB VIII für sich als verbindlich an.
- (2) Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – und danach in wiederkehrenden Abständen von vier Jahren – dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Gleiches gilt für alle sonstigen Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Bezirken regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen können.
- (3) Legt ein ehrenamtlicher Mitarbeiter oder Funktionsträger im Sinne des Abs. 2 dem Verband nach zweimaliger Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen vor, so ruht auf Beschluss des Verbandsvorstandes sein Amt bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. In diesem Zeitraum werden auch keine Aufwandsentschädigungen an die entsprechende Person ausbezahlt. Vor der Entscheidung sind die Person und der Vorsitzende des betroffenen Ausschusses zu hören.
- (4) Legt ein hauptamtlicher Mitarbeiter im Sinne des Abs. 2 dem Verband nach wiederholter Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen vor, so werden vom Verband arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet.
- (5) Die an der Umsetzung dieser Vorgaben beteiligten Personen sind zum vertraulichen Umgang mit den ihnen dabei bekannt gewordenen Daten und Erkenntnissen verpflichtet. Nach Einsichtnahme ist ein erweitertes Führungszeugnis der darin bezeichneten Person unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

[...]

Spielordnung § 40 Zulassung zum Spielbetrieb Ziffer 1a Klarstellung/Änderung der Bezeichnung

**Spielordnung**

[...]

**§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb**

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauffolgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Online-Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden.
  - a) Vereine, deren erste Herrenmannschaft in einer überbezirklichen Liga oder in der Bezirksliga spielt, müssen sich in der laufenden Spielzeit mit mindestens zwei Juniorenmannschaften bis zum Ablauf der Spielzeit am Spielbetrieb beteiligen. Dabei muss es sich um Mannschaften unterschiedlicher Altersklassen handeln, wovon mindestens eine Mannschaft am Staffelspielbetrieb **ab der D-Jugend** teilnimmt. Spielgemeinschaften werden für den federführenden Verein angerechnet.
2. Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:
  - a) Die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
  - b) Die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
  - c) Die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.

Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses.

[...]

Neufassung AB 2 §9 Ziffer 3 – Teilnahme von Zweiten Mannschaften am Bezirkspokal der Frauen

## AB 2 - Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal

[...]

### § 9 Teilnehmer am Bezirkspokal der Frauen

1. Die Teilnahme am Bezirkspokal ist für alle auf Bezirksebene spielenden Mannschaften freiwillig.
2. Mannschaften der Kleinfeldstaffeln sowie des verkürzten Großfeldes (9er-Mannschaften) können am Bezirkspokal mit einer Großfeldmannschaft teilnehmen.
3. ~~Zweite Mannschaften haben keine Teilnahmeberechtigung.~~ **Zweite Mannschaften können am Bezirkspokal teilnehmen. Stammspielerinnen der ersten Mannschaft sowie Spielerinnen, die in der laufenden Saison in einem Verbandspokalspiel der ersten Mannschaft eingesetzt wurden, sind nicht spielberechtigt.**

[...]

Änderung Jugendordnung & AB 15 – Änderung der Voraussetzungen zur Bildung von Spielgemeinschaften

## **AB 15 – Gastspieler und Spielgemeinschaften der Junioren**

[...]

### **§ 2 Genehmigung**

Genehmigungen von Spielgemeinschaften gelten jeweils für ein Spieljahr. Nach Beginn des Verbandsspielbetriebs ist deren Auflösung während dieses Spieljahres nicht möglich, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen der Vereine. Spielgemeinschaften und deren Mannschaftsmeldungen nur dann wirksam, wenn:

- a) diese sämtlichen Juniorenmannschaften **oder nur die zweiten und weiteren Mannschaften** einer Altersklasse der beteiligten Vereine umfassen,
- b) zwischen den beteiligten Vereinen eine räumliche Verbundenheit gegeben ist und
- c) diese auf den jährlichen Mannschaftsmeldungen der Junioren angegeben werden.

Werden die Punkte 2a) bis 2c) nicht erfüllt, wird die Mannschaftsmeldung zurückgewiesen.

[...]

## **Jugendordnung**

[...]

### **§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht**

1. Juniorenspieler, die in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in der entsprechenden Altersklasse haben, können bei einem anderen Verein als Gastspieler jeweils für die Dauer eines Spieljahres aufgenommen werden, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Juniorenspieler aus anderen Gründen die Gastspielerlaubnis erteilt wird, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. In einer Altersklasse dürfen Juniorenspieler höchstens an drei Vereine als Gastspieler abgegeben werden. Näheres regeln die AB 15.
2. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern aus bis zu vier Vereinen. Nur in Ausnahmefällen sollen Spielgemeinschaften als sogenannte „Leistungsgemeinschaften“ gebildet werden. Hierzu ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass weniger talentierten Spielern durch Reduzierung der Mannschaften die Spielmöglichkeit genommen wird.
  - 2.1. Unter den nachstehenden Voraussetzungen können Spielgemeinschaften mit einer oder zwei Mannschaften zugelassen werden:
    - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
    - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
    - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
  - 2.2. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem zuständigen Jugendausschuss. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft **oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine** spielt.

[...]